

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 30. September 2005

Nr.7

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreistag aktuell vom 07.09.2005	2
Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Märkisch-Oderland – Entsorgungsbetrieb (MOEB) des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005	4
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005	5
RECHTSVERORDNUNG über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" sowie den Naturschutzgebieten "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" sowie "Zimmersee"	8
Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2005 des Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -	16
Wirtschaftsplan des Rettungsdienst - Eigenbetriebes des Landkreises Märkisch-Oderland - für den Zeitraum vom 01.01.2006 – 31.12.2006	17
Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland (Volkshochschule und Landwirtschaftsschule) vom 07.09.2005	18
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes	20
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree</u>	
4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree	21

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreistag aktuell

Am 07.09.2005 führte der Kreistag seine 15. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Berichterstattung zum Verlauf der Umsetzung von Hartz IV im JobCenter des Landkreises MOL;
- eine Berichterstattung zum LEADER-Projekt;
- eine Berichterstattung über die Versorgung von chronisch psychisch Kranken im Landkreis Märkisch-Oderland;
- eine Information zum Anlauf des Schuljahres 2005 / 2006;
- einen Bericht über den Stand der personellen und konzeptionellen Struktur des Amtes für Jugend und Soziales und Perspektiven für die zukünftige strukturelle Entwicklung des Amtes entgegen

Der Kreistag beschloss

die Aufhebung des im Haushaltssicherungskonzepts 2005 beschlossenen kw-Vermerkes für eine Stelle im Bereich Pflegekinderdienst/Adoption im Amt für Jugend und Soziales und beauftragte den Landrat, in den begonnenen Strukturveränderungen im Amt für Jugend und Soziales im Fachbereich II einen entsprechenden Ausgleich (kw-Vermerk) bis 31.12.2005 zu schaffen (Vorlage Nr. 2005/KT/ 234; Beschluss Nr. 2005/KT/ 206-15)

eine Veränderung im Stellenplan 2005 (Einrichtung von Praktikantenstellen im Amt für Jugend und Soziales) (Vorlage Nr. 2005/KT/ 239; Beschluss Nr. 2005/KT/ 207-15)

die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb (MOEB) – des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 2005/KT/ 230; Beschluss Nr. 2005/KT/ 209-15)

die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland und beschloss die Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 14.07.1999 über die Vergabeordnung für den Landkreis MOL (Vorlage Nr. 2005/KT/ 232; Beschluss Nr. 2005/KT/ 210-15)

die Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet „Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft“ sowie den Naturschutzgebieten „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“ sowie „Zimmersee“ in der Fassung der Anlagen 1 und 3 unter Abwägung der im Rahmen des Verfahrens nach § 28 BbgNatSchG eingegangenen Äußerungen entsprechend Anlage 2 (Vorlage Nr. 2005/KT/ 203; Beschluss Nr. 2005/KT/ 205-15)

den Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2005 (Vorlage Nr. 2005/KT/ 224; Beschluss Nr. 2005/KT/ 214-15)

den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2006 (Vorlage Nr. 2005/KT/ 225; Beschluss Nr. 2005/KT/ 215-15)

die Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland (Volkshochschule und Landwirtschaftsschule) (Vorlage Nr. 2005/KT/ 226; Beschluss Nr. 2005/KT/ 216-15)

die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform vorzunehmen (Vorlage Nr. 2005/KT/ 220; Beschluss Nr. 2005/KT/ 217-15)

den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 221; Beschluss Nr. 2005/KT/ 218-15)

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bender und Kollegen GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Rettungsdienst dem Landesrechnungshof vorzuschlagen
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 222; Beschluss Nr. 2005/KT/ 212-15)

zur Verwendung des Bilanzgewinns des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 des Eigenbetriebes Rettungsdienst, den Bilanzgewinn aus der Jahresrechnung 2003 der Kapitalrücklage zuzuführen
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 223; Beschluss Nr. 2005/KT/ 213-15)

dass der Landkreis MOL das Personalkostenprogramm in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des beschlossenen Landesprogramms über das Jahr 2005 hinaus fortführt
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 240; Beschluss Nr. 2005/KT/ 208-15)

den Landrat zu beauftragen, die Anbindung des berlinnahen Raumes an das Radwegenetz des Landkreises durch den Bau des ZR 1 zwischen Hönow und Strausberg den Landrat, den Bau des ZR 1, insbesondere des Teilstücks zwischen Radebrück und Eggersdorf Nord, beim Radwegebau und bei der Tourismusförderung mit oberster Priorität voranzutreiben. Die endgültige Wegeführung des ZR 1 ist unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Vernunft und möglicher Synergien festzulegen
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 231; Beschluss Nr. 2005/KT/ 211-15)

gem. § 5 des Errichtungsvertrages für die Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Märkisch-Oderland die Stellvertreter für die am 15.12.04 gewählten Mitglieder der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft JobCenter MOL
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 235; Beschluss Nr. 2005/KT/ 219-15)

Frau Andrea Roloff als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bau zu berufen
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 242; Beschluss Nr. 2005/KT/ 220-15)

die Entscheidungsgrundlage für die kommunale Verfassungsbeschwerde zum Kreistag am 02.11.2005 durch den Landrat vorzulegen
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 243; Beschluss Nr. 2005/KT/ 221-15)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

stimmte der Kreistag einem Antrag des Bezirksverbandes AWO Brandenburg Ost e. V., Frankfurt (Oder), auf Grundschuldbestellung für eine kreiseigene Immobilie zu
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 228; Beschluss Nr. 2005/KT/ 222-15)

beschloss der Kreistag Auftragsvergaben für das Straßenbauvorhaben Neubau Radweg und Instandsetzung Fahrbahn K 6419, Strausberg-Rehfelde
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 236; Beschluss Nr. 2005/KT/ 223-15)
und
für das Straßenbauvorhaben K 6425 OD Neuenhagen, 3. BA, 1. TA
(Vorlage Nr. 2005/KT/ 237; Beschluss Nr. 2005/KT/ 224-15)

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Märkisch-Oderland – Entsorgungsbetrieb (MOEB) des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005**Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Märkisch-Oderland – Entsorgungsbetrieb (MOEB) des Landkreises Märkisch-Oderland****vom 07.09.2005**

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 23 und 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398,433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juni 2005 (GVBl. I S.59,66) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.09.2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb – Märkisch-Oderland – Entsorgungsbetrieb (MOEB) des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.06.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsname wird wie folgt gefasst:

„ Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) (Eigenbetriebssatzung EMO)“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO). „

3. Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen – Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)- ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß § 9 seiner Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werkleiter mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet der Werkleiter im Namen des Eigenbetriebes sowie unter Hinweis auf die Beauftragung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Seelow, 28.09.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.09.2005**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland
vom 07.09.2005**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.09.2005 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2004, S. 3), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02.06.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.06.2004, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder und die Fraktionen des Kreistages können das Kreiswappen verwenden. Die Abbildung des Kreiswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Landrates. Der Kreistag kann hierzu Richtlinien erlassen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kann ein Kreistagsabgeordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses gehindert, hat er unverzüglich den Vorsitzenden zu informieren und bei einer Ausschusssitzung gleichzeitig seinen Vertreter zu benachrichtigen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auf ihren Antrag ist ihnen das Rederecht zu erteilen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Entscheidungen des Kreistages
über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte**

Der Kreistag entscheidet gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 18 LKrO über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 250.000 Euro übersteigt.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen**

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 250.000 Euro aus einem Schuldgrund,
- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen oder Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und
- c) Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 250.000 Euro überschreitet.“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.“

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

„h) Werksausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst“

- b) Nach Buchstabe h) wird folgender Buchstabe i) angefügt:

„i) Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Landrat**

Der Landrat führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für den Landkreis weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sonstige Schriftstücke des Landkreises, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, werden in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo), bekannt gemacht (sonstige Bekanntmachung).“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo), bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist entsprechend § 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses mindestens einen Tag vor der Sitzung in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo), bekannt gemacht.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter den Rubriken „Beschlüsse des Kreistages“ und „Beschlüsse des Kreisausschusses“ zugänglich gemacht.“

10. Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Amtsfreie Städte und Gemeinden sowie amtsangehörige Gemeinden und Ämter“

b) Unter „Amt Märkische Schweiz“ wird der Gemeindename „Stadt Buckow“ durch den Gemeindennamen „Stadt Buckow (Märkische Schweiz)“ ersetzt.

c) Unter „Amt Seelow-Land“ wird der Gemeindename „Falkenhagen“ durch den Gemeindennamen „Falkenhagen (Mark)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b) tritt am 01.01.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, 26.09.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

RECHTSVERORDNUNG**über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" sowie den Naturschutzgebieten "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" sowie "Zimmersee"****ANORDNUNG EINER ERSATZBEKANNTMACHUNG**

Die nachstehende

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" sowie den Naturschutzgebieten "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" sowie "Zimmersee"

wird mit ihren §§ 1 bis 9, jedoch ohne die der Rechtsverordnung gemäß deren § 1 als Bestandteil beigefügten Karten (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 als Anlage 1 zur Rechtsverordnung und Flurkarten als Anlagen 2 und 3 zur Rechtsverordnung; Anlagen 2 und 3 jeweils bestehend aus 9 Blättern), im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht.

Die genannten Karten stellen den Geltungsbereich der Rechtsverordnung dar. Er umfasst in den Gemeinden Strausberg, Petershagen-Eggersdorf, Rehfelde und Rüdersdorf folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Strausberg	Flur 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22
Gemarkung Petershagen	Flur 5
Gemarkung Rehfelde	Flur 1
Gemarkung Garzau	Flur 1
Gemarkung Hennickendorf	Flur 1, 9, 10, 11, 12, 13
Gemarkung Rüdersdorf	Fluren 1, 2, 3, 4, 23, 29

Für die vorgenannten Karten ordne ich die Ersatzbekanntmachung wie folgt an:

Die Anlagen 1 (Übersichtskarte), 2, 3 und 4 (Flurkarten) zur Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" sowie den Naturschutzgebieten "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" sowie "Zimmersee" werden

in der Zeit vom 30. September 2005 bis einschließlich 28. Oktober 2005

im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Haus B, Raum B 115

ausgelegt und stehen während der öffentlichen Sprechzeiten

**Montag, Mittwoch u. Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird gemäß § 29 (2) Satz 4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) v. 29.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen

sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Seelow, den 28.09.2005

Reinking
Landrat

RECHTSVERORDNUNG
über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" sowie den Naturschutzgebieten "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" sowie "Zimmersee"

Auf Grund § 19 (3), § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350) und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996 (GVBl. II S. 51) gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Satz 2 BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages Nr. 2005/KT/205-15 vom 07. September 2005 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2790 ha groß. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur sowie rote Umrandung und rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Strausberg, Petershagen, Garzau, Rehfelde, Hennickendorf und Rüdersdorf. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlage 2 dieser Rechtsverordnung beigelegten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstückseckpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Abweichend von den Regelungen der Sätze 1 bis 4 gilt als wasserseitige Grenze des Landschaftsschutzgebiets zum Stienitzsee, zum Hohlen See und zum Strausberger Mühlenfließ die gemäß § 8 BbgWG zu bestimmende Uferlinie. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Die in den Abs. 5 und 6 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" erklärt.

(5) Das Naturschutzgebiet "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" ist ca. 1090 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und eine spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Strausberg, Petershagen, Rehfelde, Hennickendorf und Rüdersdorf. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 6.

(6) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" sind in als Anlage 3 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(7) Die in den Abs. 8 und 9 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Naturschutzgebiet "Zimmersee" erklärt.

(8) Das Naturschutzgebiet "Zimmersee" ist ca. 69 ha groß. Es umfasst die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch rote Umrandung und eine spezielle rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Strausberg und Garzau.

(9) Die Grenzen des Naturschutzgebiets "Zimmersee" sind in als Anlage 4 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit roter, durchgezogener Linie dargestellt. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Bei Identität der Grenze des Naturschutzgebiets mit der Außengrenze des in Abs. 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiets ist die Darstellung der Grenze des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(10) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 bis 4 wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde -, Albert-Einstein-Straße 42 - 46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt

1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der durch glaziale Ausformung und anthropogenen Einfluss bedingten Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des Gebiets, insbesondere
 - der glazialen Ablauffröhen und des Sanders als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - der Osrücken als für den Naturraum sehr seltene Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsentstehung
 - der durch unterschiedliche Waldbilder, ein teilweise sehr bewegtes Relief und die eingebundenen Gewässer und anderen Feuchtgebiete geprägten Forsten
 - des durch ein leicht bewegtes Relief, feuchte Senken, Wiesen, kleinere Waldinseln und den östlich angrenzenden Wald geprägten Gebiets östlich der Tasdorfer Schäferei
 - des noch weitgehend unverbaut erhaltenen Abschnitts der Niederung des Strausberger Mühlenfließes südlich der B 1
 - der durch Staudenfluren und Feuchtwiesen sowie ein teilweise sehr bewegtes Relief geprägten Senke westlich Schulzenhöhe
 - des durch Trockenhänge, ufernahe Waldbestände, Staudenfluren und Feuchtwiesen sowie ein teilweise sehr bewegtes Relief und den Hohlen See geprägten Gebiets östlich Berghof
 - der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)
2. den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des linearen Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen,

- seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Moore, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Niederungsgebiete mit den angrenzenden Biotopkomplexen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Niedermoore
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Gebiete als klimatischer Ausgleichsflächen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der verschiedenen Schutzgebietsteile von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden Wanderwegen, Forstwegen und sonstigen öffentlichen Wegen.
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
 - die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.

(2) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 4 ff. bezeichneten Landschaftsteile als Naturschutzgebiete bezweckt

1. den Erhalt und die Entwicklung, die Herstellung und die Wiederherstellung des Gesamtspektrums der für den Sander, die Barnimhänge und die Oser typischen und weitgehend intakten, als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften besonders wertvollen Biotope der Gewässer, Niedermoore und Trockenstandorte (natürliche oder naturnahe Abschnitte der Fließgewässer, Extensivwiesen und -weiden nasser bis frischer Standorte, Seggenrieder, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Röhrichte, Quellbereiche, Bruch-, Moor- und Auwälder, Weidengebüsche, sonstige naturnahe Gehölze, Übergangstandorte, Trockenrasen, pontische Hänge).
2. den Erhalt von potentiell hochwertigen Biotopen der unter 1. genannten Standorte und Typen, die gegenwärtig als Lebensraum für gefährdete und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten bzw. Tier- und Pflanzengesellschaften geringerwertig sind, zum Zweck der Herstellung bzw. Wiederherstellung des hohen Biotopwerts.
3. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung einer für die natürliche Artenvielfalt optimalen Biotopstruktur.
4. den Erhalt, die Entwicklung, die Herstellung und die Wiederherstellung eines Verbundsystems der unter 1. bezeichneten Biotope, der Wechselbeziehungen dieser Biotope untereinander und mit denen der angrenzenden Gebiete sowie einer für die natürliche Artenvielfalt optimalen Biotopstruktur.
5. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Vorkommen für Biotope der unter 1. genannten Standorte und Typen typischer, insbesondere seltener, gefährdeter und/oder geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzen- und Tiergesellschaften.
6. die Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der aktuell und potentiell besonders wertvollen Biotopkomplexe.

7. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) .
8. die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung als Lebensraum von Arten nach Anhang II und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
9. den Schutz vor einer ökologisch unverträglichen Erholungsnutzung.

(3) Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 4 und 5 bezeichneten Landschaftsteile als Naturschutzgebiet bezweckt über die in Abs. 2 genannten Bestimmungen hinaus

1. den Erhalt der aus dem gleichzeitigen Vorkommen verschiedener seltener Landschaftselemente (subglaziale Rinnen, Glazialseen, Osrücken, Quellen) und des Sanders resultierenden besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit des Gebiets.
2. die dauerhafte Sicherung des Gebiets als auf Grund der standörtlichen Vielfalt und der besonderen erdgeschichtlicher Bedeutung vorkommender Landschaftselemente (Geotope: Subglaziale Rinnen, Glazialseen, Osrücken, Quellen) bedeutendem und traditionellem Objekt der wissenschaftlichen (insbesondere botanischen und geologischen) Forschung und Lehre.

§ 3 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten sind die in Abs. 1 genannten Handlungen und darüber hinaus alle Handlungen verboten, die das jeweilige Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(3) Es ist in allen in § 1 bezeichneten Schutzgebieten insbesondere verboten

1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern. Für die Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (4).
2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
7. mit Kraftfahrzeugen und bespannten Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben. Für den Wassermotorsport gilt die Regelung nach Nr. 10.

9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
 10. die oberhalb des Stienitzsees gelegenen Gewässer des Schutzgebiets mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
 11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen.
- (4) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets, jedoch außerhalb der in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebiete vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere die Errichtung jagdlicher Hochsitze, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- (5) In den in § 1 näher bezeichneten Naturschutzgebieten ist es über die in Abs. 3 genannten Handlungen hinaus insbesondere verboten
1. das geschützte Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der ausdrücklich freigegebenen Wege zu betreten oder die Gewässer des Gebiets mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
 2. Biotope aller Art durch Nähr- oder Giftstoffeintrag, mechanische Bearbeitung oder sonstige Handlungen entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
 3. meliorative und wasserbauliche Maßnahmen aller Art durchzuführen, die geeignet sind, das Schutzgebiet entgegen dem Schutzzweck zu verändern bzw. zu entwickeln.
 4. wildlebende Pflanzen oder Teile oder Entwicklungsformen davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben oder sonstwie zu beschädigen oder zu vernichten.
 5. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu stören, zu entnehmen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen oder zu vernichten.
 6. Tiere und Pflanzen auszusetzen bzw. auszuwildern.
 7. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen.
 8. Hunde frei laufen zu lassen.
 9. auf anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Gewässern bzw. Gewässerbereichen oder an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich dafür freigegebenen Uferbereichen zu angeln.
 10. zu baden.
- (6) Im Umkreis des Naturschutzgebiets "Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge" ist das Befahren des Stienitzsees mit Wasserfahrzeugen aller Art in einer Entfernung von weniger als 100 Metern senkrecht von der Uferlinie verboten. Ausgenommen ist die Ein- und Ausfahrt vom bzw. zum Strausberger Mühlenfließ. Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Handlungen außerhalb eines der in § 1 bezeichneten Naturschutzgebiete untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Gebiets, seines Naturhaushalts oder seiner Bestandteile zu gefährden.

§ 4 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 3 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nrn. 5. und 6., des § 3 (5) Nrn. 2., 3. und 6. sowie die Genehmigungsvorbehalte des § 3 (4) gelten.
3. die Wiederinbetriebnahme aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege, das Befahren der Gewässer und das Betreten der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege
 - im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,
 - durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen, öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Wasserstraßen sowie die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuerordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (3) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (4) gelten.
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder dem Schutzzweck dienen.
9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung sowie naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.
11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer entsprechend einem im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde für das jeweilige Jahr aufgestellten Gewässerunterhaltungsplan.
12. die Markierung von Wander-, Rad- und Reitwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

13. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (4) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 6 (1) dieser Rechtsverordnung können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2. dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

§ 8 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 9 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Seelow, den 13.09.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Gemäß § 29 (2) Satz 4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) v. 29.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 der voranstehenden Rechtsverordnung (entspricht § 29 [2] Sätze 1 - 3 BbgNatSchG) ausdrücklich hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2005 des Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2005

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2005 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Kreistag mit Beschluss vom 07.09.2005 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt.

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich	
			der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
1.1 im Erfolgsplan	€	€	€	€
die Erträge	0	787.400	7.872.600	7.085.200
die Aufwendungen	0	787.400	7.872.600	7.085.200
der Jahresgewinn	0	0	0	0
der Jahresverlust	0	0	0	0

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	469.200	0	834.500	1.303.700
die Ausgaben	469.200	0	834.500	1.303.700

2 Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000
2.4	die Verbandsumlage	0

Seelow, den 07.09.2005 W. Heinze

Vorsitzender des Kreistages

i. V. M. Bonin

Reinking

Landrat

Wirtschaftsplan des Rettungsdienst - Eigenbetriebes des Landkreises Märkisch-Oderland - für den Zeitraum vom 01.01.2006 – 31.12.2006

Wirtschaftsplan 2006

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2006 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss vom 07.09.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

1	Es betragen	
	1.1 im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.140.400
	die Aufwendungen	7.140.400
	der Jahresgewinn	0
	der Jahresverlust	614
	1.2 im Vermögensplan	
	die Einnahmen	896.700
	die Ausgaben	896.700
2	Es werden festgesetzt	
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
	2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000
	2.4 die Verbandsumlage	0

Seelow, den 07.09.2005	W. Heinze	i.V. M. Bonin
	Vorsitzender des Kreistages	Reinking
		Landrat

Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland (Volkshochschule und Landwirtschaftsschule) vom 07.09.2005

**Honorar- und Entgeltordnung
für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und
Medien des Landkreises Märkisch-Oderland
(Volkshochschule und Landwirtschaftsschule)
vom 07.09.2005**

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Nr. 14 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 und bezogen auf den § 11 der Volkshochschulsatzung vom 31.08.1994 hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.09.2005 folgende Honorar- und Entgeltordnung beschlossen:

-EUR-**1. Honorare****1.1 Honorare pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für**

Lehrgänge und Kurse	14,00 bis 20,00
Vorträge u. a. Einzelveranstaltungen bis	25,00

1.2 Berufliche Fachausbildung

- frei finanzierbare Veranstaltungen	kostendeckend lt. Kalkulation
- geförderte Veranstaltungen	

1.3 Honorar für Reise- und Wanderleiter

pro Zeitstunde, bei Anrechnung von maximal 6 Zeitstunden pro Tag	8,00
---	------

2. Entgelte**2.1 Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Kurse der Programmbereiche**

(1) Politik – Gesellschaft - Umwelt	1,90
(2) Kultur – Gestalten	kostendeckend lt.Kalkulation
(3) Gesundheit	kostendeckend lt.Kalkulation
(4) Sprachen	1,90
Sprachkurse für Ausländer	1,00
(5) Arbeit – Beruf	1,90
computergestützt	2,50
(6) Schulabschlüsse Sek. I und II	,-
Alphabetisierung	1,90

2.2 Landwirtschaftliche Fachausbildung

- frei finanzierbare Veranstaltungen	3,60
- geförderte Veranstaltungen	entsprechend den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung

2.3 Entgelte pro Veranstaltung für Wanderungen

(Kinder bis 14 Jahre frei)	2,00
----------------------------	------

2.4 Studienreisen

Für die Teilnahme an Studienreisen gilt der Reisepreis des Veranstalters zuzüglich eines Bearbeitungs- zuschlages der Einrichtung von 5 % des Reisepreises, jedoch maximal	30,00
---	-------

3. Ermäßigungen

Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmers/der Teilnehmerin. Eine Ermäßigung von 25 v. H. des Entgeltes kann für Schüler, Auszubildende und bei der Unterschreitung einer Einkommensgrenze von EUR 850 netto gewährt werden sowie für Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Teilnehmer hat den Nachweis zu erbringen.

4. Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt ist vor Veranstaltungs- bzw. Kursbeginn in bar zu entrichten.

5. Entgeltrückerstattung

Kommt es durch das Verschulden der Einrichtung zu einem Veranstaltungs- bzw. Kursausfall, so wird das bereits entrichtete Entgelt ganz oder unter Anrechnung der bis dahin erteilten Unterrichtsstunden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Einrichtung werden ausgeschlossen. Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. Wohnortwechsel, längere Krankheit o.ä.) und auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeldes muss nach Eintritt des schwerwiegenden Grundes, innerhalb von 4 Wochen, schriftlich gestellt werden.

6. Teilnehmerzahlen

Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt 10. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Einrichtung.

7. Besondere Regelungen

Treten im Laufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in der Honorar- und Entgeltordnung vorgesehen sind, so trifft der Leiter der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzips im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Fachamt die erforderlichen Entscheidungen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Honorar- und Entgeltordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule und Landwirtschaftsschule vom 28.04.1999 sowie die 1. Änderung der Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen des Landkreises vom 08.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 27.09.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 hat der Landeskonservator mit Datum vom 12.09.2005 das Denkmal mit Gebietscharakter Historischer Stadtkern, mittelalterliche Stadtanlage des 13.Jh. mit Stadtgrundriss, Stadtbefestigung mit Stadtmauer und zwei Tortürmen, Grundstruktur der Wohnbebauung, Stadtkirche und Poststraße, 15374 Müncheberg, Landkreis MOL aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht.

ausgefertigt: Seelow, 27.09.2005

i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree

4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 30.09.2005

Die 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 14.11.2005, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Erich-Weinert-Str. 13, 1. Etage, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der Regionalversammlung vom 11.04.2005
6. Neuorientierung der Landesentwicklung Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
7. Auswertung der 2. Standortentwicklungskonferenz unter Leitung des Ministerpräsidenten Brandenburgs in der Region Oderland-Spree am 04.11.2005
BE: Herr Patzelt, 1. Stellv. Vorsitzender RPG OLS
8. Arbeitsprogramm/Terminplan 2006
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Haushaltsführung
- 9.1 Abnahme der Jahresrechnung 2004
Beschluss Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 9.2 Beschluss Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2005
- 9.3 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2005
- 9.4 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2006
BE: Frau Lenz, Regionale Planungsstelle
10. Vorstellung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)
BE: Herr Dr. Lehmann, Agro-Öko-Consult Berlin
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

M. Zalenga
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 29.09.2005
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.